



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 8/2020
11. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Allgemeinverfügung zur Durchführung von Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 4
GB 4 Zentrale
Dienstleistungen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

**Stadtdirektor und
Kämmerer**
Dr. Johannes Slawig

Telefon
+49 202 563 6606

Telefax
+49 202 563 8012

E-Mail
buero.stadtdirektor
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-286

Bankverbindung
Stadtparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
info@stadt.wuppertal.de-mail.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 5

11.03.2020

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen

I.

1. Alle Großveranstaltungen ab einer Teilnehmer-/Besucherzahl von 1.000 Personen dürfen bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für den Fall, dass der Anordnung unter I. Nr. 1 dieser Verfügung nicht, nicht fristgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, drohe ich die Auflösung der Veranstaltung im Rahmen des unmittelbaren Zwangs an.
4. Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Festlegungen unter Nummer 1 bis 3, haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Bei Verstoß gegen Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, wird gem. § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 12.03.2020 in Kraft.

II. Begründung

Zu I. 1.: Anordnung von Handlungsgeboten

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor.

Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalsveranstaltungen beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen wie z.B. im Kultur- oder Sportbereich kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung (COVID-19) des Robert-Koch-Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.)
- eher Risiko risikogeneigte der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.)
- eher risikogeneigte Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc.).

Als Maßnahmen der zuständigen Behörden kommen bei Großveranstaltungen allgemein in Betracht:

- Absage,
- Anordnung an den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen,
- Gebot der Verlegung,
- Durchführung der Großveranstaltung ohne Zuschauer.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die Paragraphen 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Im Übrigen verweise ich auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 10.03.2020.



Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern oder eine Durchführung ohne Teilnehmer oder Besucher sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerablen Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, der sich in den letzten - und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen in ganz NRW dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten.

Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Die von mir geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Ordnungsbehördengesetz). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Zu I. 2.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung



aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann unter Umständen Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Großveranstaltung sowie die damit verbundene An- und Abreise zum Veranstaltungsort nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte und Ordnungskräfte zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Es muss daher die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung unter I. 1. auch dann befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiv-effekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend Genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf den Sachverhalt unter II. zu I. 1.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an der Beseitigung einer der Gefahrenquellen das private Interesse des Veranstalters, das von mir geforderte Handlungsgebot unter I. 1. bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

Zu 3.: Androhung des Zwangsmittels

Nach § 63 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. I. 2. dieser Ordnungsverfügung) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen diese Ordnungsverfügung (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist die Ordnungsverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Gemäß § 55 Absatz 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Somit sind die Voraussetzungen des § 55 VwVG NRW erfüllt.



Den grundgesetzlich verankerten Zielen des Schutzes von Individualrechtsgütern kann nur bei konsequenter und zeitnaher Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote unter I. 1. dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden. Da ich nach Würdigung aller Umstände davon ausgehe, dass Veranstalter dieser Ordnungsverfügung ohne Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln nicht nachkommen werden würden, ist es ermessensgerecht und verhältnismäßig, diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Als Zwangsmittel können gemäß § 57 Absatz 1 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Nach Prüfung der möglichen Zwangsmittel habe ich das mir eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, Ihnen die Ersatzvornahme anzudrohen. Weitere Zwangsmittel scheiden aus, da das Ziel der Ordnungsverfügung damit nicht effizient erfüllt werden kann.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, beantragt werden.

i. V.

gezeichnet

Slawig

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO